

Beitragsordnung
des Fördervereins Frauen- und Mädchenfußball im Verein SV Blau-Weiss
Hohen Neuendorf e. V. (im Folgenden „Förderverein“ genannt.)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.11.2018.

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrages

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Fördervereins beträgt 60,00 Euro. (Festlegung auf der Gründungsversammlung am 04.11.2018). Dieser Beitrag ist unabhängig möglicher Spenden zu entrichten.
- (3) Familien, Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Jahresbeitrag von 100,00 Euro Mitglied im Förderverein werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften etc.) beträgt 100,00 Euro.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrages im Lastschriftverfahren zum 30.04. des Kalenderjahres.

- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Förderverein. Bei Austritt aus dem Förderverein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10,00 Euro fällig.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt vorzugsweise im Lastschriftverfahren, kann aber auch per Überweisung oder in Bar entrichtet werden.
- (2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Spendenbescheinigung

- (1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
- (2) Bei Spenden über 200,00 Euro wird automatisch eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bei Spenden bis 200,00 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- (3) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50,00 Euro und 200,00 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

Sowie im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.